

**BMU - Referat WA II 4**

WA II 4 - 30115-1/13

RefL.: RDir Dr. Bergs

Sb.: OAR Krebsbach

Hausruf:

2583

2582

## **Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)**

### **Synoptische Darstellung der Änderungsvorschläge**

**Arbeitsentwurf - Stand: 19.11.2007**

<b>Klärschlammverordnung (AbfKlärV)</b>	
<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorschlag für Neufassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>Klärschlammverordnung (AbfKlärV)*)</b></p> <p>vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), geändert durch Verordnung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 446), durch Art. 3 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) und durch Art. 2 Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488).</p> <p>Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) verordnet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit dem Bundesminister für Gesundheit, auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 4 dieses Gesetzes verordnet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:</p> <p>*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. EG Nr. L 181 S. 6). Fassung: 15. April 1992 Gültig ab 1. Juli 1992</p>	<p style="text-align: center;"><b>Klärschlammverordnung (AbfKlärV)*)</b> vom [...].2008</p> <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- des § 7 Abs. 1, 3 und 5, des § 12 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und 5 und des § 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), von denen § 7 Abs.1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1619) geändert und § 7 Abs. 3 und 5, § 12 Abs. 1 und 3 und § 45 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1619) neu gefasst worden sind, nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages</li></ul> <p>verordnet die Bundesregierung und</p> <p>auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- des § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), nach Anhörung der beteiligten Kreise und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</li></ul>

	<p>verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:</p> <p>* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. EG Nr. L 181 S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)</p>
<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>	<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>
<p>(1) Diese Verordnung hat zu beachten, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abwasserbehandlungsanlagen betreibt und Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgibt oder abgeben will,</li> <li>2. Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringt oder aufbringen will.</li> </ol>	<p>(1) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klärschlämme, die zur Verwertung auf Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden sowie</li> <li>2. die Behandlung und Untersuchung solcher Klärschlämme.</li> </ol>
	<p>(2) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1108, 2625)</li> <li>2. denjenigen, der Klärschlamm in den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verbringt oder verbringen lässt,</li> <li>3. denjenigen, der Klärschlamm behandelt,</li> <li>4. Klärschlammabnehmer und Klärschlammabgeber,</li> <li>5. Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Böden und Eigentümer von sonstigen (nicht landwirtschaftlich genutzten) Böden, auf denen Klärschlamm aufgebracht werden soll oder aufgebracht wird (Klärschlammnutzer).</li> </ol>
<p>(2) Die Vorschriften des Düngemittelrechts bleiben unberührt.</p>	--
--	<p>(3) Diese Verordnung gilt nicht für Haus-, Nutz-, Zier- und Kleingärten.</p>

<p>--</p>	<p>(4) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.</p>
<p>(3) Die betroffenen Stellen wirken darauf hin, dass die in dieser Verordnung genannten Grenzwerte soweit wie möglich unterschritten werden. Die in der Verordnung genannten Bodengrenzwerte wurden für die spezifischen Bedingungen der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung festgelegt. Generelle Anbaubeschränkungen oder Beschränkungen anderer Art lassen sich aus dem Erreichen oder Überschreiten der Werte nicht ableiten.</p>	<p>(5) Die in Absatz 2 genannten Stellen wirken darauf hin, dass die in dieser Verordnung genannten Schadstoffhöchstwerte soweit wie möglich unterschritten werden. Generelle Anbaubeschränkungen oder Beschränkungen anderer Art lassen sich aus dem Erreichen oder Überschreiten der Bodenwerte nach § 4 Abs. 8 nicht ableiten.</p>
<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p>	<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p>
<p>(1) Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Behandlung von Abwasser, ungeachtet deren Ausbaugröße und Behandlungsart. Kleinkläranlagen sind Anlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 Kubikmetern je Tag. Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Verordnung.</p>	<p>Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klärschlamm: Reststoff aus der abgeschlossenen Behandlung von Abwasser, das unter den Anwendungsbereich des Anhangs 1 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1108, 2625) fällt und aus Wasser, organischen und mineralischen Stoffen besteht, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten auch Klärschlammgemische. Rohschlamm ist Schlamm, der Abwasserbehandlungsanlagen vor Abschluss der Abwasserbehandlung entnommen wird. Die Entwässerung von Rohschlamm gilt nicht als Behandlung von Klärschlamm.</li> <li>2. Klärschlammbehandlung: Verfahren zur Hygienisierung und biologischen Stabilisierung von Klärschlamm durch             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) aerobe Behandlung (Kompostierung)</li> <li>b) anaerobe Behandlung oder</li> <li>c) anderweitige Behandlung</li> </ol>gemäß Anhang 1 <i>[wird derzeit erarbeitet und später vorgelegt]</i>.</li> <li>3. Klärschlammgemisch Mischung aus Klärschlamm mit anderen geeigneten Stoffen gemäß § 4 Absatz 13.</li> <li>4. Feldfutter: Pflanzenarten, die auf Ackerflächen angebaut werden und deren vegetative Teile für eine</li> </ol>
<p>(2) Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallende Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. Rohschlamm ist Schlamm, der Abwasserbehandlungsanlagen unbehandelt entnommen wird. Die Entwässerung von Rohschlamm gilt nicht als Behandlung von Klärschlamm. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne die-</p>	

<p>ser Verordnung. Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen Stoffen.</p>	<p>Verfütterung an Tiere vorgesehen sind. Der Anbau von Mais zählt nicht zum Feldfutteranbau im Sinne dieser Verordnung.</p> <p>5. Feldgemüse: Gemüsearten, die auf Ackerflächen angebaut werden und deren vegetative Teile für die Verwendung als Nahrungsmittel vorgesehen sind.</p>
<p>(3) Feldfutter im Sinne dieser Verordnung sind Pflanzenarten, die auf Ackerflächen angebaut werden und deren vegetative Teile für eine Verfütterung an Tiere vorgesehen sind. Der Anbau von Mais zählt nicht zum Feldfutteranbau im Sinne dieser Verordnung.</p>	
<p><b>§ 3 Voraussetzungen für das Aufbringen</b></p>	<p><b>§ 3 Voraussetzungen für das Aufbringen</b></p>
<p>(1) Klärschlamm darf auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird. Im Übrigen gelten für das Aufbringen von Klärschlamm die Bestimmungen des Düngemittelrechts entsprechend.</p>	<p>(1) Klärschlamm darf auf Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird.</p>
<p>(2) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage ist verpflichtet, vor dem erstmaligen Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden deren Gehalt an Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink durch Bodenuntersuchungen einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle untersuchen zu lassen.</p>	<p>(2) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage ist verpflichtet, vor dem erstmaligen Aufbringen von Klärschlamm -die Bodenart der Aufbringungsfläche -bestimmen zu lassen sowie den Gehalt des Bodens an Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink untersuchen zu lassen. Die Bestimmung der Bodenart erfolgt aus der Sammelprobe. Liegt für die Aufbringungsfläche eine gültige Bodenuntersuchung nach der Bioabfallverordnung oder der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung vor, kann diese entsprechend berücksichtigt werden.</p>

<p>--</p>	<p>(2a) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall den Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage verpflichten, eine Untersuchung des Bodens auf weitere Schadstoffe als die in Abs. 2 genannten durchführen zu lassen, sofern Anhaltspunkte bestehen, dass der zur Aufbringung von Klärschlamm vorgesehene Böden überhöhte Gehalte des Bodens mit diesen Schadstoffen aufweist.</p>
<p>(3) Die Bodenuntersuchungen gemäß Absatz 2 sind im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen. Die zuständige Behörde ordnet in Abstimmung mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde an, dass die Bodenuntersuchungen in kürzeren Zeitabständen zu wiederholen sind, wenn nach dem Ergebnis der durchgeführten Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen und unter Berücksichtigung der Aufbringungsmenge sowie anderer Ursachen der Schwermetallbelastung eine Überschreitung der in § 4 Abs. 8 genannten Werte zu besorgen ist. Sie kann die zusätzlichen Bodenuntersuchungen auf bestimmte Flächeneinheiten und Schwermetalle beschränken.</p>	<p>(3) Die Bodenuntersuchungen auf Schwermetallgehalte gemäß Absatz 2 Satz 1 sind im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.</p>
<p>(4) Klärschlamm darf nur aufgebracht werden, wenn der Boden auf den pH-Wert, den Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat, Kalium und Magnesium untersucht worden ist. Die Kosten für die Durchführung dieser Bodenuntersuchung hat der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage zu tragen.</p>	<p>(4) Klärschlamm darf nur aufgebracht werden, wenn der Boden auf den pH-Wert, den Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat, Kalium und Magnesium untersucht worden ist.</p>
<p>(5) Klärschlamm darf zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur abgegeben oder dort aufgebracht werden, wenn in Abständen von längstens sechs Monaten Proben des Klärschlammes durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle auf die Gehalte an Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink, auf die Summe</p>	<p>(5) Klärschlamm darf zum Aufbringen auf Böden nur abgegeben oder aufgebracht werden, wenn je angefangene 250 Tonnen (Trockenmasse) abgabefertigen Klärschlammes, mindestens jedoch in Abständen von längstens sechs Monaten Proben des Klärschlammes auf die Gehalte an Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink, auf die Summe der organischen Halogenverbindungen als adsorbierte organisch-gebundene Halogene (AOX), Gesamt- und Ammoniumstickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium sowie den Trockenrückstand, die organische Substanz, die basisch wirksamen Stoffe insgesamt, bewertet als Calciumoxid (CaO) und den pH-Wert untersucht werden. Die zuständige Behörde kann den Abstand der Untersuchungen des</p>

<p>der organischen Halogenverbindungen als adsorbierte organisch-gebundene Halogene (A-OX), Gesamt- und Ammoniumstickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium sowie den Trockenrückstand, die organische Substanz, die basisch wirksamen Stoffe und den pH-Wert untersucht werden. Die zuständige Behörde kann die Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen. Sie kann den Abstand der Untersuchungen des Klärschlammes bis auf zwei Monate verkürzen. Dabei kann sie die Untersuchungen auf einzelne Schwermetalle beschränken.</p>	<p>Klärschlammes bis auf 100 Tonnen (Trockenmasse) abgabefertigen Klärschlammes oder bis auf zwei Monate verkürzen, sofern die gemessenen Schwermetallgehalte die in § 4 Abs. 10 genannten Werte zu 80 vom Hundert oder mehr ausschöpfen. Dabei kann sie die Untersuchungen auf einzelne Inhaltsstoffe beschränken.</p>
<p>--</p>	<p>(5a) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 sind die Untersuchungen von Klärschlammkompost je angefangene 500 Tonnen (Trockensubstanz) abgabefertigen Materials durchzuführen. Die zuständige Behörde kann den zeitlichen Untersuchungsabstand auf zwölf Monate verlängern, sofern durch Untersuchungen der für die Kompostierung eingesetzten Klärschlammes nachgewiesen werden kann, dass die gemessenen Schadstoffgrenzwerte die in § 4 Abs. 10 genannten Werte zu höchstens 80 vom Hundert ausschöpfen.</p>
<p>(6) Klärschlamm darf zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur abgegeben oder dort aufgebracht werden, wenn vor dem erstmaligen Aufbringen und danach in Abständen von längstens zwei Jahren Proben des Klärschlammes auf die Gehalte an den organisch-persistenten Schadstoffen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- polychlorierte Biphenyle und</li><li>- polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane</li></ul> <p>untersucht werden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Die Untersuchung ist von einer der von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen durchführen zu lassen.</p>	<p>(6) Klärschlamm darf zum Aufbringen auf Böden nur abgegeben oder dort aufgebracht werden, wenn vor dem erstmaligen Aufbringen und danach in Abständen von längstens zwei Jahren Proben des Klärschlammes auf die Gehalte der Schadstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- polychlorierte Biphenyle (PCB),</li><li>- polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF) und</li><li>- Benzo(a)pyren (B(a)P)</li></ul> <p>untersucht werden. Die zuständige Behörde kann den Abstand der Untersuchungen des Klärschlammes auf die in Satz 1 genannten Schadstoffe bis auf sechs Monate verkürzen, sofern die gemessenen Schadstoffgehalte die in § 4 Abs. 11 genannten Werte zu 80 vom Hundert oder mehr ausschöpfen. Dabei kann sie die Untersuchungen auf einzelne Inhaltsstoffe beschränken.</p> <p>[...]</p>

--	(6a) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen, sofern zu besorgen ist, dass derartige Inhaltsstoffe im Klärschlamm zu Belastungen des Bodens oder des Grund- oder Oberflächenwassers führen können und hierdurch das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann.
--	(6b) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat im Abstand von höchstens 250 Tonnen (Trockenmasse) abgabefertigen Klärschlamm, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr Untersuchungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Hygienisierung durch Endprüfungen des behandelten Klärschlamm durchzuführen zu lassen. Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage hat die Untersuchungsergebnisse innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen sowie zehn Jahre aufzubewahren.
(7) Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen haben die Probenahmen und Untersuchungen nach den Absätzen 2, 3, 5 und 6 nach der Anweisung im Anhang 1 dieser Verordnung durchzuführen oder durchführen zu lassen.	(7) Die Probenahmen, Probevorbereitungen und Untersuchungen nach den Absätzen 2 bis 6b sind nach der Anweisung im Anhang 2 dieser Verordnung vom Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage auf eigene Kosten durch eine der von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen durchführen zu lassen.
(8) Bei dem Aufbringen von Schlamm aus Kleinkläranlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes auf betriebseigenen Ackerflächen sind die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 nicht anzuwenden. Schlämme aus solchen Anlagen sind vor dem erstmaligen Aufbringen auf die in Absatz 5 genannten Parameter zu analysieren. Die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde und der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde unverzüglich zuzuleiten.	(8) Bei dem Aufbringen von Schlamm aus Kleinkläranlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes auf betriebseigenen Ackerflächen sind die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6a nicht anzuwenden. Schlämme aus solchen Anlagen sind vor dem erstmaligen Aufbringen auf die in Absatz 5 genannten Parameter gemäß Absatz 7 zu analysieren. Die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde und der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde unverzüglich zuzuleiten. Absatz 6a gilt entsprechend.
(9) Bei dem Aufbringen von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und mit einer kleineren Ausbaugröße als 1.000 EW können nach einer Erstuntersuchung nach Absatz 2 mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Untersu-	(9) Bei dem Aufbringen von Klärschlamm aus Anlagen zur Behandlung von Abwasser der Größenklasse 1 gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. S. 1108, 2625) können nach einer Erstuntersuchung nach Absatz 2 mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Untersuchungen nach den Absätzen 3 und 6 entfallen. Die Untersuchungen nach Absatz 5 sind in Abständen von längstens zwei Jahren durchzuführen; die zuständige Behörde kann den Abstand der Untersuchungen bis auf sechs Monate verkürzen oder bis auf 48 Monate verlängern. Absatz 6a gilt entsprechend.



<p>chungen nach den Absätzen 3 und 6 entfallen. Die Untersuchungen nach Absatz 5 sind in Abständen von längstens zwei Jahren durchzuführen; die zuständige Behörde kann den Abstand der Untersuchungen bis auf sechs Monate verkürzen oder bis auf 48 Monate verlängern sowie die Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen.</p>	
<p>(10) Für Kleinkläranlagen von Einzelhaushalten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind Untersuchungen nach den Absätzen 2 bis 7 bis zum 31. Dezember 1998 nur auf Anordnung der zuständigen Behörde durchzuführen.</p>	<p>--</p>
<p>--</p>	<p>(10) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage auf dessen Kosten verpflichten, Rückstellproben des für eine Aufbringung vorgesehenen Klärschlammes durch eine der von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen entnehmen zu lassen und zur Aufbewahrung bis maximal 5 Jahre bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle abzugeben. Auf Anordnung der zuständigen Behörde sind die Proben von der bestimmten Stelle herauszugeben.</p>
<p>--</p>	<p>(11) Liegt der Standort der Abwasserbehandlungsanlage außerhalb des Geltungsbereichs des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 und 9 bis 10 für den Abnehmer des für eine Verbringung in den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgesehenen Klärschlammes. Die diesbezügliche schriftliche Erklärung hat der Klärschlammabnehmer der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde mindestens 3 Wochen vor der Klärschlammverbringung vorzulegen.</p>
<p><b>§ 4 Aufbringungsverbote und Beschränkungen</b></p>	<p><b>§ 4 Aufbringungsbeschränkungen, Verbote und Auflagen</b></p>
<p>(1) Das Aufbringen von Rohschlamm oder Schlamm aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen als zur Behandlung von Haushaltsab-</p>	<p>(1) Das Aufbringen von Rohschlamm oder Schlamm aus anderen Anlagen als zur Behandlung von Abwasser gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1108, 2625) auf Böden ist verboten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Aufbringung von</p>

wässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten.	Klärschlämmen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen untersagen, sofern Abwasser aus Betrieben der Kartoffelverarbeitung in der Abwasserbehandlungsanlage mitbehandelt wird. Satz 2 gilt nicht für Klärschlammkomposte.
(2) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Gemüse- und Obstanbauflächen ist verboten. Auf Ackerflächen, die auch zum Anbau von Feldgemüse genutzt werden, ist im Jahr der Aufbringung des Klärschlammes und dem darauf folgenden Jahr der Anbau von Feldgemüse verboten.	(2) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Gemüse- und Obstanbauflächen ist verboten. Auf Ackerflächen, die auch zum Anbau von Feldgemüse genutzt werden, ist im Jahr der Aufbringung des Klärschlammes und dem darauf folgenden Jahr der Anbau von Feldgemüse verboten.
(3) Auf Ackerflächen, die zum Anbau von Feldfutter oder zum Anbau von Zuckerrüben, soweit das Zuckerrübenblatt verfüttert wird, genutzt werden, ist eine Klärschlamm aufbringung nur vor der Aussaat mit anschließender tiefwender Einarbeitung zulässig. Beim Anbau von Silo- und Grünmais ist der Klärschlamm vor der Saat in den Boden einzuarbeiten.	--
(4) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Dauergrünland ist verboten.	(4) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Dauergrünland (Wiesen, Weiden) ist verboten.
(5) Das Aufbringen von Klärschlamm auf forstwirtschaftlich genutzte Böden ist verboten.	(5) Das Aufbringen von Klärschlamm auf forstwirtschaftlich genutzte Böden ist verboten.
(6) Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes ist verboten, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach § 5 vor.	(6) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützte Biotopen ist verboten, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach § 5 vor.
(7) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten	(7) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten sowie auf Böden im Bereich der Uferstrandstreifen bis zu einer Breite von 3 Metern ist verboten.

<p>sowie auf Böden im Bereich der Uferrandstreifen bis zu einer Breite von 10 Metern ist verboten. Weitergehende Regelungen für Wasserschutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Weitergehende Regelungen für Wasserschutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorschriften sowie weitergehende Regelungen des Düngerechts bleiben unberührt.</p>																																																	
<p>--</p>	<p>(7a) Das Aufbringen von Klärschlamm ist verboten, wenn der Abstand vom Rand der Aufbringungsfläche zum Rand der geschlossenen Wohnbebauung weniger als 300 Meter beträgt. Satz 1 gilt nicht für Klärschlammkompost.</p>																																																	
<p>--</p>	<p>(7b) Die Abgabe des Klärschlammes durch den Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat unmittelbar an den Klärschlammnutzer zu erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann eine Abgabe des Klärschlammes an einen Klärschlammabnehmer erfolgen, sofern dieser den Klärschlamm unmittelbar an den Klärschlammnutzer abgibt.</p>																																																	
<p>(8) Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus den Bodenuntersuchungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 ergibt, dass die Gehalte nachstehend genannter Schwermetalle mindestens einen der folgenden Werte übersteigen (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse):</p> <table data-bbox="271 959 568 1193"> <tr> <td>Blei</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Cadmium</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>Chrom</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Kupfer</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Nickel</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Zink</td> <td>200</td> </tr> </table> <p>Bei Böden, die im Rahmen der Bodenschätzung als leichte Böden eingestuft sind und deren Tongehalt unter 5 vom Hundert liegt oder deren Untersuchung gemäß § 3 Abs. 4 einen pH-Wert von mehr als 5 und weniger als 6 ergeben hat, ist eine Aufbringung von Klärschlamm auch dann verboten, sofern bei den Schwermetallen Cadmium und Zink folgende Werte (Milligramm</p>	Blei	100	Cadmium	1,5	Chrom	100	Kupfer	60	Nickel	50	Quecksilber	1	Zink	200	<p>(8) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden ist verboten, wenn sich aus den Bodenuntersuchungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 ergibt, dass die Gehalte nachstehend genannter Schwermetalle mindestens einen der folgenden für die jeweils zutreffende Bodenart festgelegten Bodenwert überschreiten (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse):</p> <table border="1" data-bbox="891 871 1778 1430"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Parameter</th> <th colspan="3">Bodenart</th> </tr> <tr> <th>Ton</th> <th>Lehm/Schluff</th> <th>Sand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei</td> <td>100</td> <td>70</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Cadmium</td> <td>1,5</td> <td>1</td> <td>0,4</td> </tr> <tr> <td>Chrom</td> <td>100</td> <td>60</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Kupfer</td> <td>60</td> <td>40</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Nickel</td> <td>70</td> <td>50</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber</td> <td>1</td> <td>0,5</td> <td>0,1</td> </tr> <tr> <td>Zink</td> <td>200</td> <td>150</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>	Parameter	Bodenart			Ton	Lehm/Schluff	Sand	Blei	100	70	40	Cadmium	1,5	1	0,4	Chrom	100	60	30	Kupfer	60	40	20	Nickel	70	50	15	Quecksilber	1	0,5	0,1	Zink	200	150	60
Blei	100																																																	
Cadmium	1,5																																																	
Chrom	100																																																	
Kupfer	60																																																	
Nickel	50																																																	
Quecksilber	1																																																	
Zink	200																																																	
Parameter	Bodenart																																																	
	Ton	Lehm/Schluff	Sand																																															
Blei	100	70	40																																															
Cadmium	1,5	1	0,4																																															
Chrom	100	60	30																																															
Kupfer	60	40	20																																															
Nickel	70	50	15																																															
Quecksilber	1	0,5	0,1																																															
Zink	200	150	60																																															

<p>je Kilogramm Trockenmasse) überschritten werden:</p> <table border="0"> <tr> <td>Cadmium</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Zink</td> <td>150</td> </tr> </table>	Cadmium	1	Zink	150																											
Cadmium	1																														
Zink	150																														
<p>(9) Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, sofern für diese Böden ein Zielwert von pH 5 oder kleiner im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung angestrebt oder ein pH-Wert von 5 oder kleiner bei der Untersuchung nach § 3 Abs. 4 festgestellt wird. Böden, deren Zielwert über pH 5 im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung liegt, bedürfen bei Unterschreitung dieses Wertes und vor einer Klärschlammaufbringung der Aufkalkung mit Düngekalken. Bei der Berechnung der Kalkmenge sind die anschließend aufzubringenden basisch-wirksamen Anteile im Klärschlamm zu berücksichtigen.</p>	<p>(9) Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzte Böden ist verboten, sofern für diese Böden ein Zielwert von pH 5 oder kleiner im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung angestrebt oder ein pH-Wert von 5 oder kleiner bei der Untersuchung nach § 3 Abs. 4 festgestellt wird. Böden, deren Zielwert über pH 5 im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung liegt, bedürfen bei Unterschreitung dieses Wertes und vor einer Klärschlammaufbringung der Aufkalkung mit Düngekalken. Bei der Berechnung der Kalkmenge sind die anschließend aufzubringenden basisch-wirksamen Anteile im Klärschlamm zu berücksichtigen.</p>																														
<p>(12) Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 ergibt, dass die Gehalte nachstehender Schwermetalle mindestens einen der folgenden Werte übersteigen (Milligramm je Kilogramm Schlamm-Trockenmasse):</p> <table border="0"> <tr> <td>Blei</td> <td>900</td> </tr> <tr> <td>Cadmium</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Chrom</td> <td>900</td> </tr> <tr> <td>Kupfer</td> <td>800</td> </tr> <tr> <td>Nickel</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Zink</td> <td>2.500</td> </tr> </table> <p>Bei Böden, die im Rahmen der Bodenschätzung als leichte Böden eingestuft sind und deren Ton-</p>	Blei	900	Cadmium	10	Chrom	900	Kupfer	800	Nickel	200	Quecksilber	8	Zink	2.500	<p>(10) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden ist verboten, wenn sich aus Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 oder im Fall der Normierung nach Absatz 13a ergibt, dass die Gehalte nachstehender Schwermetalle oder des Parameters AOX (Milligramm je Kilogramm Schlamm-Trockenmasse des aufzubringenden Materials) mindestens einen der folgenden Werte überschreiten:</p> <table border="1"> <tr> <td>Blei</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Cadmium</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>Chrom</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Kupfer</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td>Nickel</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber</td> <td>1,6</td> </tr> <tr> <td>Zink</td> <td>1500</td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td>400</td> </tr> </table>	Blei	120	Cadmium	2,5	Chrom	100	Kupfer	700	Nickel	60	Quecksilber	1,6	Zink	1500	AOX	400
Blei	900																														
Cadmium	10																														
Chrom	900																														
Kupfer	800																														
Nickel	200																														
Quecksilber	8																														
Zink	2.500																														
Blei	120																														
Cadmium	2,5																														
Chrom	100																														
Kupfer	700																														
Nickel	60																														
Quecksilber	1,6																														
Zink	1500																														
AOX	400																														

<p>gehalt unter 5 vom Hundert liegt oder deren Untersuchung gemäß § 3 Abs. 4 einen pH-Wert von mehr als 5 und weniger als 6 ergeben hat, sind in Satz 1 folgende Werte für Cadmium und Zink einzusetzen:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Cadmium</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Zink</td> <td style="text-align: center;">2.000</td> </tr> </table>	Cadmium	5	Zink	2.000			
Cadmium	5						
Zink	2.000						
<p>(11) Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 ergibt, dass die Summe der halogenorganischen Verbindungen, ausgedrückt als Summenparameter AOX, 500 Milligramm je Kilogramm Schlamm-Trockenmasse überschreitet.</p>							
<p>(10) Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 6 ergibt, dass die Gehalte der nachstehend genannten organisch-persistenten Schadstoffe mindestens einen der folgenden Werte übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– polychlorierte Biphenyle (PCB) jeweils 0,2 Milligramm je Kilogramm Schlamm-Trockenmasse für die Komponenten Nummer 28, 52, 101, 138, 153, 180;</li> <li>– polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane (PCDD/PCDF) 100 Nanogramm TCDD-Toxizitätsäquivalente (gemäß Berechnungsformel im Anhang 1) je Kilogramm Schlamm-Trockenmasse.</li> </ul>	<p>(11) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden ist verboten, wenn sich aus den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 6 und im Fall der Normierung nach Absatz 13a ergibt, dass die Gehalte der nachstehend genannten Schadstoffe (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse des aufzubringenden Materials) mindestens einen der folgenden Werte überschreiten:</p> <table border="1" style="margin-left: 40px; width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;">polychlorierte Biphenyle (PCB), jeweils für die Kongenere Nummer 28, 52, 101, 138, 153, 180</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">0,1</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane (PCDD/PCDF), in Nanogramm TCDD-Toxizitätsäquivalente (gemäß Berechnungsformel im Anhang 2)</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">30</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Benzo(a)pyren (B(a)P)</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">1</td> </tr> </table> <p>[...]</p>	polychlorierte Biphenyle (PCB), jeweils für die Kongenere Nummer 28, 52, 101, 138, 153, 180	0,1	polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane (PCDD/PCDF), in Nanogramm TCDD-Toxizitätsäquivalente (gemäß Berechnungsformel im Anhang 2)	30	Benzo(a)pyren (B(a)P)	1
polychlorierte Biphenyle (PCB), jeweils für die Kongenere Nummer 28, 52, 101, 138, 153, 180	0,1						
polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane (PCDD/PCDF), in Nanogramm TCDD-Toxizitätsäquivalente (gemäß Berechnungsformel im Anhang 2)	30						
Benzo(a)pyren (B(a)P)	1						

--	<p>(12) Ein Wert nach den Absätzen 10 und 11 gilt auch als eingehalten, wenn der Wert im gleitenden Durchschnitt der vier zuletzt nach § 3 Absätze 5 bis 6a durchgeführten Untersuchungen nicht überschritten wird und kein Analysenergebnis den Wert um mehr als 25 vom Hundert überschreitet. Satz 1 gilt nicht für Cadmium. Abweichend von Satz 1 darf bei Cadmium der Wert von 3 Milligramm je Kilogramm Trockenmasse nicht überschritten werden, sofern der Klärschlamm einen nach § 3 Abs. 5 gemessenen Phosphatgehalt (<math>P_2O_5</math>) von mehr als 5% der Trockenmasse aufweist. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde in Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Nickelgehalten im Boden eine Überschreitung der in § 4 Abs. 8 genannten Werte zulassen, wenn Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind.</p>
<p>(13) Bei der Herstellung von Gemischen unter Verwendung von Klärschlamm beziehen sich die Schadstoffwerte nach den Absätzen 10, 11 und 12 sowohl auf den eingesetzten Klärschlamm und die Zuschlagstoffe vor der Vermischung als auch auf das hergestellte Gemisch. Bei der Aufbringung eines unter Verwendung von Klärschlamm hergestellten Gemisches darf die sich aus dem Produkt der nach den Absätzen 10, 11 und 12 zulässigen Schadstoffgehalte und der nach § 6 Abs. 1 zulässigen Aufbringungsmenge ergebende Schadstofffracht nicht überschritten werden.</p>	<p>(13) Bei der Herstellung von Gemischen unter Verwendung von Klärschlamm und von Klärschlammkompost beziehen sich die Schadstoffwerte nach den Absätzen 10 und 11 sowohl auf den eingesetzten Klärschlamm als auch auf den hergestellten Kompost oder das hergestellte Gemisch und die Schadstoffwerte gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Bioabfallverordnung auf die Zuschlagstoffe vor der Vermischung. Zur Herstellung eines Klärschlammgemischs dürfen neben Klärschlamm nur zugelassene Düngemittel und deren Ausgangsstoffe gemäß der Düngemittelverordnung sowie Stroh oder unbelastete holzige Materialien, die zumindest der Kategorie A I der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) zuzuordnen sind, verwendet werden. <i>[§12 Absatz 2 BBodSchV bleibt unberührt.]</i></p>
--	<p>(13a) Ergibt die Messung des Kalkgehaltes im Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 5 und Abs. 5a einen Gehalt an basisch wirksamen Stoffen, bewertet als Calciumoxid (CaO), von mehr als 10%, so sind die Schadstoffgehalte unter Verwendung der Berechnungsformel in Anhang 2 dieser Verordnung auf einen Kalkgehalt von 10% zu normieren.</p>
--	<p>(14) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden ist verboten, wenn folgende Anforderungen an die Hygienisierung bei Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 6b nicht erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- keine Salmonellen (<i>salmonella</i> spp) in 50 g Nasssubstanz und</li><li>- keine entwicklungsfähigen Spulwurmeier (Askariden).</li></ul>

<p>(14) Klärschlamm darf auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche nur gelagert werden, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist.</p>	<p>(15) Flüssiger Klärschlamm ist bodennah aufzubringen und unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder unmittelbar in den Boden einzubringen. Klärschlämme dürfen am Feldrand nur in der für eine anschließende Aufbringung auf dieser Fläche benötigten Menge bereitgestellt werden.</p>
	<p>(16) Die Vermischung von Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen unterschiedlicher Betreiber ist verboten.</p>
<p><b>§ 5 Ausnahmeregelungen</b></p>	<p><b>§ 5 Ausnahmeregelungen</b></p>
<p>Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Genehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen.</p>	<p>Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Genehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen erteilen.</p>
<p><b>§ 6 Aufbringungsmenge</b></p>	<p><b>§ 6 Aufbringungsmenge</b></p>
<p>(1) Auf die in § 1 genannten Böden dürfen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 5 Tonnen Trockenmasse an Klärschlamm je Hektar aufgebracht werden. Klärschlammkomposte dürfen innerhalb von 3 Jahren bis zu 10 Tonnen Trockenmasse je Hektar aufgebracht werden, wenn die Schadstoffgehalte im Klärschlammkompost die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 12 zulässigen Schwermetallgehalte und die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 10 zulässigen Gehalte an organischen Schadstoffen nicht überschreiten.</p>	<p>(1) Auf landwirtschaftlich genutzte Böden dürfen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 5 Tonnen Trockenmasse an Klärschlamm je Hektar aufgebracht werden, soweit sich nach dem Düngemittelrecht keine nährstoffbezogenen Beschränkungen ergeben. Klärschlammkomposte dürfen innerhalb von 6 Jahren bis zu 10 Tonnen Trockenmasse je Hektar aufgebracht werden. Abweichend von Satz 1 ist auf nicht landwirtschaftlich genutzten Böden eine Aufbringung von Klärschlamm bis zu 10 Tonnen Trockenmasse oder eine Aufbringung von Klärschlammkompost bis zu 20 Tonnen Trockenmasse zulässig, sofern auf diesen Flächen innerhalb von 10 Jahren eine weitere Aufbringung nicht erfolgt.</p>

<p>(2) Im Falle der Aufbringung eines Gemisches unter Verwendung von Klärschlamm bezieht sich die nach Absatz 1 zulässige Aufbringungsmenge auf den eingesetzten Klärschlamm und nicht auf das Gemisch. Der Anteil an Klärschlamm muss vom Anlieferer nachgewiesen und dem Anwender bekannt gemacht werden. Unabhängig davon gilt § 4 Abs. 13 Satz 2.</p>	<p>(2) Im Falle der Aufbringung eines Gemisches unter Verwendung von Klärschlamm beziehen sich die nach Absatz 1 zulässigen Aufbringungsmengen auf den eingesetzten Klärschlamm und nicht auf das Gemisch. Der Anteil an Klärschlamm muss vom Gemischhersteller nachgewiesen und dem Klärschlammnutzer bekannt gemacht werden.</p>
<p><b>§ 7 Nachweispflichten</b></p>	<p><b>§ 7 Nachweispflichten</b></p>
<p>--</p>	<p>(1) Der Betreiber der Abwasserbehandlungslage hat vor der Abgabe des Klärschlammes einen Lieferschein unter Verwendung des Vordrucks in Anhang 3 dieser Verordnung zu erstellen. Wird Klärschlamm zum Zwecke der Kompostierung oder Gemischherstellung abgegeben, hat der Komposthersteller oder der Gemischhersteller die bei der Kompostierung oder Gemischherstellung verwendeten unvermischten Materialien nach Bezugsquelle und –menge, Art, Beschaffenheit und Anfallstelle im Lieferschein nachzuweisen.</p>
<p>(1) Spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes zeigt der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder ein beauftragter Dritter der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde die beabsichtigte Aufbringung durch Übersenden einer Durchschrift des ausgefüllten Lieferscheins nach dem Muster in Anhang 2 dieser Verordnung an.</p>	<p>(2) Spätestens drei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes zeigt der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder ein beauftragter Dritter der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde die beabsichtigte Aufbringung durch Übersenden einer Durchschrift des ausgefüllten Lieferscheins an. Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage vermerkt den Zeitpunkt der Abgabe des Klärschlammes auf dem Lieferschein und übergibt diesen dem Beförderer. Erfolgt die Abgabe des Klärschlammes gemäß § 4 Absatz 7b Satz 2 an einen Klärschlammabnehmer, gelten die Sätze 1 und 2 für den Klärschlammabnehmer. Der Lieferschein ist während des Transports im Fahrzeug mitzuführen. Die Anlieferung und das Aufbringen des Klärschlammes ist vom Klärschlammnutzer im Original des Lieferscheins zu bestätigen.</p>
<p>(2) Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage vermerkt den Zeitpunkt der Abgabe des Klärschlammes auf dem Lieferschein und übergibt diesen dem Beförderer. Der Lieferschein ist während des Transports im Fahrzeug mitzuführen. Die Anlieferung und das Aufbringen des Klärschlammes ist vom Abnehmer zu bestätigen.</p>	



<p>(3) Der Abnehmer und der Beförderer behalten je eine Durchschrift des Lieferscheins, je eine weitere Durchschrift sendet der Beförderer an die für die Abwasserbehandlungsanlage und die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde, das Original an den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage. Dieser hat das Original 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abgabe aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Bei der Durchführung der Absätze 1 und 2 und des Satzes 1 können die Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung genutzt werden.</p>	<p>(3) Der Klärschlammnutzer und der Beförderer behalten je eine Durchschrift des Lieferscheins, je eine weitere Durchschrift sendet der Beförderer unverzüglich an die für die Abwasserbehandlungsanlage und die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde sowie an den Klärschlammabnehmer gemäß § 4 Absatz 7b, sofern dieser Klärschlamm an den Klärschlammnutzer abgegeben hat. Das Original des Lieferscheins sendet der Beförderer an den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage. Dieser hat das Original 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abgabe aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(3a) Bei der Erstellung der vorgeschriebenen Nachweise sollen die Möglichkeiten der elektronischer Datenverarbeitung genutzt werden. Die Nachweise können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde elektronisch oder in elektronischer Form vorgelegt oder übermittelt werden. Eine Vorlage der Nachweise in Klärschrift muss jederzeit möglich sein.</p>
<p>(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch dann, wenn Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen den Klärschlamm auf eigenen Flächen aufbringen oder aufbringen lassen.</p>	<p>(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3a gelten auch dann, wenn Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlammabnehmer den Klärschlamm auf eigenen Flächen aufbringen oder aufbringen lassen.</p>
<p>(5) Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde für bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen auf die Anzeigen nach Absatz 1 verzichten.</p>	<p>(siehe § 8a Nr. 6)</p>
<p>(7) Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen führen Register, in denen folgende Angaben enthalten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. erzeugte Schlammengen und die an die Landwirtschaft gelieferten Schlammengen (in Tonnen Trockenmasse),</li><li>2. Eigenschaften der Klärschlämme gemäß § 3 Abs. 5,</li><li>3. Art der Behandlung der Klärschlämme,</li></ol>	<p>(5) Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen führen Register, in denen folgende Angaben enthalten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. insgesamt erzeugte Schlammengen und die zur Aufbringung auf<ol style="list-style-type: none"><li>a) landwirtschaftlich genutzte Böden und auf</li><li>b) sonstige (nicht landwirtschaftlich genutzte) Böden</li></ol>abgegebene Schlammengen (in Tonnen Trockenmasse),</li><li>2. Eigenschaften der Klärschlämme gemäß § 3 Absatz 5, 6, 6a und 6b,</li><li>3. Art der Behandlung der Klärschlämme,</li><li>4. Name und Anschrift des Klärschlammnutzers, genaue Bezeichnung der Aufbringungsfläche</li></ol>

<p>4. Name und Anschrift der Empfänger der Schlämme, schlagspezifische Bezeichnung der Aufbringungsfläche, geordnet nach Flurstücksnummer,</p> <p>5. Ergebnisse über die durchgeführten Bodenuntersuchungen, gegliedert nach Schlägen und geordnet nach Flurstücksnummer.</p> <p>Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen leiten diese Angaben bis zum 31. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an die für den Vollzug der Klärschlammverordnung fachlich zuständigen Behörden weiter.</p>	<p>(Gemarkung, Flurstücksnummer, Größe in Hektar) und</p> <p>5. Ergebnisse über die durchgeführten Bodenuntersuchungen, gegliedert nach Gemarkung und nach Flurstücksnummer.</p>
<p>(6) Bei der Verbringung von Klärschlamm in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes gelten die Pflichten des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage nach den Absätzen 1 bis 4 für den Besitzer des Klärschlammes, der diesen in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringt oder verbringen lässt.</p>	<p>(6) Bei der Verbringung von Klärschlamm in den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten die Pflichten des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage nach den Absätzen 1 bis 5 für den Klärschlammabnehmer, der diesen in den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verbringt oder verbringen lässt.</p>
<p>(8) Die für den Vollzug der Klärschlammverordnung zuständigen Behörden übermitteln die Angaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 3 bis zum 31. August eines Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an die zuständigen obersten Landesbehörden. Die Länder leiten die zusammengefassten Daten an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt auf Grundlage der von den Ländern übermittelten Angaben alle vier Jahre, erstmalig im Jahr 1991, einen zusammenfassenden Bericht für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.</p>	<p>(7) Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen leiten die Angaben gemäß Absatz 5 bis zum 15. Februar des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an die für den Vollzug der Klärschlammverordnung fachlich zuständigen Behörden weiter. Diese übermitteln die Angaben nach Absatz 5 Nr. 1 bis 3 und zur Aufbringungsfläche (Größe in ha) bis zum 15. April eines Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an die zuständigen obersten Landesbehörden. Diese halten die Daten spätestens ab 31. Mai des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr für die Erhebung der Angaben durch die Statistischen Landesämter gemäß § 14 Absatz 3 des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2006, BGBl. I S. 2446, bereit. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt zusammengefassten Daten alle drei Jahre, das nächste Mal im Jahr [2010], einen zusammenfassenden Bericht und leitet diesen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.</p> <p><i>[vgl. Schreiben BMU-WAII1(J)-40202/1 vom 09.12.2005 an die obersten Abfallbehörden der Länder]</i></p>

<p>(9) Von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7 sind die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und mit einer kleineren Ausbaugröße als 1.000 EW ausgenommen.</p>	<p>(8) Von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7 sind die Betreiber von Anlagen zur Behandlung von Abwasser der Größenklasse 1 gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1108, 2625) ausgenommen.</p>
<p>(10) Auf die Verwertung von Klärschlämmen, für welche die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, finden die Bestimmungen der Nachweisverordnung mit Ausnahme des § 26 der Nachweisverordnung keine Anwendung.</p>	<p>(9) Auf die Verwertung von Klärschlämmen, für welche die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, finden die Bestimmungen der Nachweisverordnung mit Ausnahme des § 26 der Nachweisverordnung keine Anwendung.</p>
<p><b>§ 8 Aufbringungsplan</b></p>	<p><b>§ 8 Träger einer regelmäßigen Qualitätssicherung und Vergabe des Qualitätszeichens</b></p>
<p>Die zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörden der Länder oder von diesen beauftragte Dritte haben jährlich einen Aufbringungsplan über die im Verlauf des Kalenderjahres aufgebrauchten Klärschlämme zu erstellen.</p>	<p>--</p>
<p>--</p>	<p>(1) Sofern zur kontinuierlichen Überwachung der Qualitätsanforderungen der Klärschlammverordnung eine regelmäßige Qualitätssicherung eingerichtet wird, sind die nachfolgenden Anforderungen an die Qualitätssicherung zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Träger einer regelmäßigen Qualitätssicherung soll ein rechtsfähiger Verein sein, dessen Zweck die Qualitätssicherung von Klärschlämmen zur Verwertung auf Böden ist.</li> <li>2. Mitglieder eines Vereins können sowohl Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen als auch fachlich qualifizierte Einrichtungen der Landwirtschaft sein.</li> <li>3. Zweck und Aufgaben der Qualitätssicherung sind in einer Satzung festzulegen.</li> <li>4. Ein Träger einer regelmäßigen Qualitätssicherung bedarf der Zulassung durch die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Behörde. Die Zulassung kann befristet werden.</li> </ol>

	<p>5. Der Träger einer regelmäßigen Qualitätssicherung muss unparteiisch sein und über angestelltes und fachlich qualifiziertes Personal verfügen. Das Personal muss von den Mitgliedern eines Trägers einer regelmäßigen Qualitätssicherung und von Prüflaboren unabhängig sein.</p> <p>6. Beim Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung muss zur Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung ein unabhängiges Gremium (Ausschuss) eingerichtet sein. Dieses Gremium muss mehrheitlich aus Vertretern von Einrichtungen und Institutionen bestehen, die in der Forschung, Analytik, Beratung und Anwendung von Klärschlämmen oder Bioabfallkomposten tätig und die keine Mitglieder eines Trägers einer regelmäßigen Qualitätssicherung sind.</p> <p>7. Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung haben ihre Mitglieder zu verpflichten, ihre gesamten Klärschlamm-mengen der jeweiligen Anlage der Qualitätssicherung zu unterziehen. Die Qualitätssicherung kann erfolgen bei Klärschlämmen, Klärschlammkomposten und Klärschlammgemischen.</p>
--	<p>(2) Die zuständige Behörde kann jederzeit eine Prüfung des festgelegten Standards des Trägers einer regelmäßigen Qualitätssicherung durchführen. Werden bei der Prüfung Mängel und Unregelmäßigkeiten festgestellt und werden diese nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist durch den Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung behoben, kann die gemäß Absatz 1 Nr. 4 erteilte Zulassung von der zuständigen Behörde widerrufen werden.</p>
--	<p>(3) Bestandteil der Qualitätssicherung bei dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage ist das Anerkennungsverfahren sowie das Überwachungs- und Kontrollverfahren. Das Anerkennungsverfahren wird einmalig durchgeführt. Zweck des Anerkennungsverfahrens ist, dass der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage die Berechtigung zur Führung des Qualitätszeichens für seine Materialien erlangt. Das kontinuierliche Überwachungs- und Kontrollverfahren dient der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen und der regelmäßigen Kontrolle der Überwachung, das nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eingeleitet wird. Das Überwachungs- und Kontrollverfahren beinhaltet die Eigenüberwachung und Fremdüberwachung. Die näheren Ausführungen zum Anerkennungsverfahren und zum Überwachungs- und Kontrollverfahren (insbesondere Art und Umfang der Überwachung) sind durch die Satzung oder sonstige verbindliche Regelungen niederzulegen.</p>
--	<p>(4) Mit dem Anerkennungsverfahren hat der Antragsteller dem Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung nachzuweisen, dass mindestens die Anforderungen der Klärschlammverordnung eingehalten werden. Hierzu sind mindestens folgende Angaben vorzulegen:</p>

	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Nachweise über die Sach- und Fachkunde des Anlagenbetreibers oder der verantwortlichen Person,</li><li>2. Standort und Art der Anlage,</li><li>3. Behandlungsverfahren,</li><li>4. Art und Menge der eingesetzten Materialien sowie der qualitätszusichernden Erzeugnisse (Input-, Outputliste), kalenderjährlich,</li><li>5. Zeitpunkt des Beginns der Qualitätssicherung,</li><li>6. sonstige betriebliche Daten der Qualitätssicherung.</li></ol> <p>Der Träger der Qualitätssicherung stellt sicher, dass im Anerkennungsverfahren Probenahmen, Probevorbereitungen und Probeuntersuchungen durch eine von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen erfolgen. Die Prüflabore müssen vom Anlagenbetreiber sowie vom Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung unabhängig sein. Das Anerkennungsverfahren beläuft sich in der Regel über 1 Jahr. Es müssen Analysen aus allen 4 Quartalen einbezogen werden, um saisonale Schwankungen der Zusammensetzung der Klärschlämme zu berücksichtigen. Untersuchungen, die außerhalb des Anerkennungsverfahrens erfolgt sind, können nicht berücksichtigt werden. Die Probenahmen sind Bestandteil der Untersuchungen. Nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens ist dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder dem Hersteller von qualitätsgesicherten Klärschlammkomposten die Verleihung des Qualitätszeichens durch den Träger der Qualitätssicherung zu bescheinigen. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Verleihungen des Qualitätszeichens behalten ihre Gültigkeit, sofern der Träger der Qualitätssicherung eine Anerkennung entsprechend den Vorgaben gemäß Absatz 1 erhalten hat.</p>
--	<p>(5) Die Regelungen zum Überwachungs- und Kontrollverfahren müssen die Gewähr leisten, dass mindestens die Anforderungen an die Klärschlämme, die sich aus den §§ 3 und 4 ergeben, eingehalten, die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Qualitätssicherung zuverlässig durchgeführt werden und eine hinreichende Kontrolle stattfindet. Der Träger der Qualitätssicherung hat die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung zu kontrollieren und die Bewertung der Ergebnisse gegenüber dem jeweiligen Mitglied mindestens jährlich zu dokumentieren. Dabei sind festgestellte Säumnisse, Unregelmäßigkeiten und Mängel zu berücksichtigen. Sofern eine Untersuchung aussteht, ist das Mitglied aufzufordern, diese unverzüglich zu veranlassen.</p>
--	<p>(6) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage und die Hersteller von Klärschlammkomposten oder Klärschlammgemischen ist zu verpflichten, mit der Eigenüberwachung die Einhaltung der Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf verwendete Materialien, ordnungsgemäßen Betriebsablauf und spezifikationsgerechte Erzeugnisse sicherzustellen. Dem Träger der Qualitätssicherung sind einmal jährlich die Ergebnisse der Eigenüberwachung mitzuteilen.</p>

--	<p>(7) Die Fremdüberwachung muss mindestens die Vorgaben der Klärschlammverordnung beinhalten (Untersuchungsumfang, Untersuchungsintervalle, Untersuchungsmethoden, Parameter). Abweichende Regelungen hiervon sind in § 8a festgelegt. Die Probenahmen, Probevorbereitungen und Probeuntersuchungen sind durch eine von der zuständigen Behörde zugelassenen Stellen durchzuführen, die vom Anlagenbetreiber sowie vom Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung unabhängig sein muss. Die Probenahme und Probevorbereitung sind Bestandteil der Untersuchungen. Über die Untersuchungen ist ein Bericht zu fertigen, der die Probenahme, die Probevorbereitung, die Analysenergebnisse und Informationen insbesondere über die verwendeten Ausgangsstoffe und deren Zusammensetzung der untersuchten Charge dokumentieren muss. Der Träger der Qualitätssicherung hat sicherzustellen, dass ihm die Untersuchungsstellen eine Ausfertigung des Untersuchungsberichtes jeweils direkt zusenden.</p>
--	<p>(8) Die Bewertung der Ergebnisse der Qualitätssicherung soll mindestens halbjährlich durch ein unabhängiges Gremium (Ausschuss) erfolgen. Das Nähere regelt die Satzung oder sonstige verbindliche Regelungen des Trägers einer regelmäßigen Qualitätssicherung. Bei der Feststellung von Säumnissen, Unregelmäßigkeiten oder Mängeln sind - abgestuft nach ihrer Schwere - Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Qualitätsanforderungen des Trägers einer regelmäßigen Qualitätssicherung durchzusetzen. Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zusätzliche Auflagen,</li><li>- Ermahnungen,</li><li>- Hinweis auf Möglichkeit der Aussetzung der Berechtigung zur Führung des Qualitätszeichens,</li><li>- Vertragsstrafen,</li><li>- befristeter oder dauerhafter Entzug der Berechtigung zur Führung des Qualitätszeichens.</li></ul> <p>Die Maßnahmen sind vom Ausschuss zu beschließen und zu dokumentieren.</p>
--	<p>(9) Der Träger einer regelmäßigen Qualitätssicherung hat ihren Mitgliedern mindestens jährlich eine Prüfbescheinigung als Nachweis der kontinuierlichen Qualitätssicherung auszustellen. Sie dient dem Anlagenbetreiber als Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 8a AbfKlärV vorliegen und dokumentiert der zuständigen Behörde die Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen. Der Träger einer regelmäßigen Qualitätssicherung hat sicherzustellen, dass ihre Mitglieder die qualitätsgesicherten Erzeugnisse mit dem Qualitätszeichen des Trägers der regelmäßigen Qualitätssicherung kennzeichnen. Aus dem Qualitätszeichen hat der Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung sowie die Art des qualitätsgesicherten Erzeugnisses eindeutig hervorzugehen. Aus der Kennzeichnung muss der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage (Herkunft des Klärschlammes) hervorgehen.</p>

--	(10) Die zuständige Behörde kann jederzeit bei den Mitgliedern einer Qualitätsgemeinschaft prüfen, ob mindestens die Qualitätsanforderungen gemäß Absatz 4 bis 7 durch das Mitglied der Qualitätsgemeinschaft erfüllt werden.
--	<b>§ 8a Anforderungen hinsichtlich qualitätsgesicherter Materialien</b>
--	<p>(1) Die zuständige Behörde kann Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, Komposthersteller und Gemischhersteller von folgenden Pflichten dieser Verordnung befreien:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wiederholungsbodenuntersuchungen sind abweichend von § 3 Abs. 3 nicht erforderlich.</li><li>2. Die Hygienisierung gemäß § 3 Absatz 6b Satz 1 ist nicht erforderlich, sofern Klärschlamm zur Düngung von Getreide verwendet wird und durch den Träger einer regelmäßigen Qualitätssicherung aufgrund einer Beratung bestätigt wurde, dass eine Hygienisierung des Klärschlammes nicht erforderlich ist. Der Träger der Qualitätssicherung hat die Beratung und die durch ihn abgegebenen Empfehlungen zu dokumentieren und jeweils eine Ausfertigung der Unterlagen dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage sowie dem Klärschlammnutzer zu übergeben. Der Träger der Qualitätssicherung hat die Unterlagen drei Jahre aufzubewahren.</li><li>3. Die Untersuchung des Klärschlammes auf Schwermetalle erfolgt abweichend von § 3 Abs. 5 in Abständen von längstens zwölf Monaten, sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass sich die Abwasserzusammensetzung innerhalb der letzten 5 Jahre nicht wesentlich geändert hat und keine Anhaltspunkte für eine künftige wesentliche Änderung der Abwasserzusammensetzung bestehen.</li><li>4. Die Untersuchung des Klärschlammes auf polychlorierte Biphenyle sowie polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane ist abweichend von § 3 Abs. 6 nicht erforderlich, sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass sich die Abwasserzusammensetzung innerhalb der letzten 5 Jahre nicht wesentlich geändert hat und keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Abwasserzusammensetzung bestehen sowie die Schadstoffgehalte der zuletzt erfolgten zwei Probenuntersuchungen die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 11 zulässigen Gehalte nicht überschritten haben.</li><li>5. Mischungen von Klärschlämmen aus verschiedenen Abwasserbehandlungsanlagen unterschiedlicher Betreiber sind abweichend von § 4 Abs. 16 zulässig, wenn<ol style="list-style-type: none"><li>a) es sich um innerhalb einer Region gelegene Abwasserbehandlungsanlagen handelt,</li><li>b) die Zusammensetzung des in den Abwasserbehandlungsanlagen behandelte Abwasser vergleichbar ist;</li></ol></li></ol>

	<p>c) verbindliche Regelungen hinsichtlich der Klärschlamm abgebenden Abwasserbehandlungsanlage und der Klärschlamm aufnehmenden Abwasserbehandlungsanlage bestehen und ein Betreiber für die Zahlung der Beiträge zum Klärschlammmentschädigungsfonds verantwortlich ist. Eine Ausfertigung der Regelung ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.</p> <p>6. Die Voranmeldung der beabsichtigten Klärschlammaufbringung ist abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 nicht erforderlich, sofern der Klärschlammnutzer</p> <p>a) die für eine Aufbringung vorgesehene Fläche in den letzten drei Jahren selbst genutzt hat und</p> <p>b) eine Voranmeldung der im laufenden Kalenderjahr für eine Aufbringung vorgesehenen Flächen (Gemarkung, Flurstück, Hektar) bei der für die Aufbringungsflächen zuständigen Behörde vorgenommen hat und die für eine anstehende Aufbringung vorgesehene Fläche Bestandteil der Meldung ist.</p> <p>7. Die Vorlage des einzelnen Lieferscheins bei den zuständigen Behörden ist abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1 nicht erforderlich, wenn die Daten des gemäß § 7 Abs. 5 zu führenden Registers jährlich zusammengefasst spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres der zuständigen Behörde vorgelegt werden.</p> <p>Eine Befreiung kann auch von einzelnen Verpflichtungen erfolgen.</p>
	<p>(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlagen, der Komposthersteller oder der Gemischhersteller Mitglied eines Trägers einer anerkannten regelmäßigen Qualitätssicherung (Qualitätsgemeinschaften) nach § 8 ist und nach den Bestimmungen des Trägers einer anerkannten regelmäßigen Qualitätssicherung eine verbindliche und kontinuierliche Qualitätssicherung nachweist sowie</p> <p>1. als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist oder</p> <p>2. die betriebene Anlage zu einem nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) und nach dem Umweltauditgesetz in das EMAS-Register eingetragenen Standort oder Teilstandort eines Unternehmens gehört.</p> <p>Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde die Bestimmung des Absatzes 1 für Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, für Komposthersteller und für Gemischhersteller, die Mitglied einer Qualitätsgemeinschaft, jedoch kein zertifizierter Betrieb oder eingetragener Standort gemäß Satz 1 Nr. 1 oder 2 sind, entsprechend anwenden.</p>



--	(3) Abweichend von Absatz 1 Nummern 3 und 4 kann die zuständige Behörde insbesondere bei einer wesentlichen Änderung der Abwasserzusammensetzung die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 3 anordnen und vom Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage die Vorlage der Untersuchungsergebnisse verlangen.
<b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b>
Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	<i>[§ 9 wird erst nach abschließender Konkretisierung der Novelle angepasst]</i>
1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Bodenuntersuchung aufbringt,	
2. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Untersuchung zum Aufbringen abgibt oder aufbringt,	
3. entgegen § 3 Abs. 8 Satz 2 oder 3 Klärschlamm nicht analysiert oder die Ergebnisse nicht den zuständigen Behörden zuleitet,	
4. entgegen § 3 Abs. 9 Satz 2 Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Untersuchungen zum Aufbringen abgibt oder aufbringt,	
5. entgegen § 3 Abs. 10 einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,	
6. entgegen § 4 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5, Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz oder Abs. 7 bis 11 Schlamm aufbringt,	

7. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, dort genannte Pflanzen anbaut oder den Boden nicht tiefwiegend bearbeitet,	
8. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 den Klärschlamm vor der Saat nicht in den Boden einarbeitet,	
9. entgegen § 4 Abs. 12 Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringt,	
10. Klärschlammgemische entgegen § 4 Abs. 13 Satz 2 aufbringt,	
11. entgegen § 4 Abs. 14 Klärschlamm auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche lagert,	
12. entgegen § 6 mehr als die dort genannten Mengen Trockenmasse an Klärschlamm, Klärschlammkomposten oder eines Gemisches unter Verwendung von Klärschlamm aufbringt,	
13. entgegen § 7 Abs. 1 die Aufbringung von Klärschlamm nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,	
14. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 den Lieferschein während des Transports im Fahrzeug nicht mitführt,	
15. den Lieferschein nach Anhang 2 zu dieser Verordnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder eine Ausfertigung des Lieferscheins entgegen § 7 Abs. 3 Satz	

2 nicht 30 Jahre aufbewahrt oder ihn der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt,	
16. entgegen § 7 Abs. 7 Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet.	
<b>§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.	
Der Bundesrat hat zugestimmt.	

Arbeitsentwurf

## Anhang 1

### Anforderungen an die Hygienisierung von Klärschlamm

*[die Anforderungen werden derzeit formuliert  
und im Laufe des weiteren Novellierungsverfahrens vorgelegt]*

[...]

## Anhang 2

### Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von Klärschlamm und Böden

*[die Anforderungen werden derzeit formuliert  
und im Laufe des weiteren Novellierungsverfahrens vorgelegt]*

[...]

## Anhang 3

### Lieferschein

*[die Anforderungen werden derzeit formuliert  
und im Laufe des weiteren Novellierungsverfahrens vorgelegt]*

[...]